

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg eingetragen werden und heißt dann **Förderverein der LWL-Klinik Marsberg e. V.** (im Folgenden „Verein“ genannt).

Er hat seinen Sitz in Marsberg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§51 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung psychisch kranker und behinderter Menschen in ihrer Therapie und/oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) finanzielle Unterstützung mittelloser Patienten im stationären, teilstationären und ambulanten Bereich zur Inanspruchnahme von nicht finanzierten, jedoch erforderlichen (oder wünschenswerten) Therapieangeboten. Die Mittellosigkeit wird durch den § 53 AO festgestellt.
- b) Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation psychisch Kranker und psychisch Behinderter.
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und Behandlung von Patienten der LWL-Klinik Marsberg.
- d) Förderung kultureller Aktivitäten zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Patienten und Öffentlichkeit.
- e) Förderung von Fort- und Weiterbildungen für in der Patientenbehandlung tätige Mitarbeiter.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben

5.1 Einnahmen

Die Mitglieder zahlen die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu den festgesetzten Terminen.

Geldspenden, Sachspenden und Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern dürfen nur den Zielsetzungen des Vereins dienen. In diesem Rahmen können sie zweckgebunden werden.

Der Verein wird über Beiträge und Spenden steuerabzugsfähige Bescheinigungen erteilen, wenn und solange ihm vom zuständigen Finanzamt die Gemeinnützigkeitsbescheinigung erteilt wird.

5.2 Ausgaben

Ausgaben dürfen nur für die Aufgaben des Vereins verwandt werden und sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 6 Organe des Vereins, deren Aufgaben und Befugnisse

6.1 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

6.2 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung von Vereinsinteressen geeignete Vertreter gem. § 30 BGB beauftragen und auch für die allgemeine Geschäftsführung einen oder mehrere bevollmächtigte Geschäftsführer bestimmen.

6.3 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

6.4 Befugnisse des Vorstandes

Jeder von ihnen kann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertreten.

Der Vorstand, Beiräte und für satzungsmäßige Zwecke beauftragte Personen führen ihre Geschäfte ehrenamtlich.

Eine Vergütung von Auslagen kann in angemessenem Umfang erfolgen.

Die Notwendigkeit der Auslagen ist nachzuweisen.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mit gleichzeitiger Beifügung der Tagesordnung.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

6.5 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit gleichem Stimmrecht an.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte mit besonderen Aufgaben berufen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen in Abweichung von § 33 Abs. 1 BGB der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

6.6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Rechenschaftsberichts
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Gewinn- und Verlustrechnung
- Festlegung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

§ 7 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Sie haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein „Hand in Hand“ der kinder- und jugendpsychiatrischen LWL-Klinik Marsberg. Sollte dieser Förderverein nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an den Förderverein des LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg. Der begünstigte Förderverein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

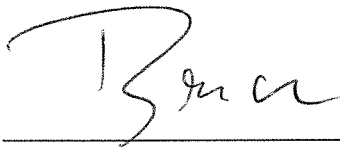
§ 10 Bestimmungen des BGB

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.


§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 06. November 2014 beschlossen.

Marsberg, den 6. November 2014



1. Vorsitzender



Schriftführer